

der deutschen Geschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13.3.–15.3.1995, hg. von Wilhelm BRAUNEDER (Der Staat, Beiheft 12) Berlin 1998, Duncker & Humblot, ISBN 3-428-09172-8, S. 7–36, erörtert in einem gedankenreichen Essay die Bedingungen für die Entstehung des ma. Reiches seit dem 10. Jh., die Divergenzen unter seinen verschiedenen Regionen im Verhältnis zum Königtum und seine institutionelle Neugestaltung am Ende des MA.

R. S.

Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1, hg. von Barbara DÖLEMEYER und Heinz MOHNHAUPT (Ius Commune, Sonderhefte 93) Frankfurt am Main 1997, Klostermann, VIII u. 477 S., ISBN 3-465-02899-6, DEM 148. – *Sunt autem quaedam privatae leges, tam ecclesiasticae quam seculares, quae privilegia appellantur*, schreibt Gratian d. p. D 3.2 in Anlehnung an Isidor von Sevilla. Hier aufzuklären, den Begriff genauer zu fassen, ist Thema des anzuzeigenden Bandes, der die Ergebnisse der gleichnamigen Frankfurter Tagung von 1995 zusammenfaßt. Immerhin 5 der 19 Beiträge des (ersten) Bandes sind auch für den Mediävisten interessant: Nach der Einleitung von Heinz MOHNHAUPT, Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs (S. 1–11), sind das: Ludwig BURGMANN, Chrysobull gleich Privileg? Beobachtungen zur Funktion einer byzantinischen Urkundenform (S. 69–92), und Jean-Marie CAUCHIES, Le privilège ou la keure, Ersatz de la loi dans le Pays-Bas au bas moyen âge? (S. 123–137). Sieht Ch. am Ende einer Entwicklung vom 12.–14. Jh. in Flandern und den Niederlanden die häufigste Funktion der Privilegien als Lenkungsinstrumente im ‚vorgesetzlichen Rahmen‘, so zeigt B., daß die in Form des Chrysobulls vergebenen kaiserlichen Gunstbeweise im byzantinischen Reich gerade nicht diese Qualität erlangen konnten. Ein weiterer Beleg für ein abweichendes (Rechts-)Verständnis mag in der Beobachtung gesehen werden, daß es im Regelfall in Byzanz beim Antritt eines neuen Herrschers nicht zu der im Abendland üblichen Erneuerung der Privilegierung kam (S. 77). Ferner waren Privilegien in der späten Phase zu einem Instrument byzantinischer Außenpolitik geworden (ausführlicher dazu: A. Müller, Byzantin. Zs., Suppl. Bibliogr. III, 1998, Nr. 184). Zum Teil von Bedeutung für den Mediävisten ist ferner Jürgen WEITZEL, Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien (S. 191–205), vor allem dann aber Richard POTZ, Zur kanonistischen Privilegientheorie (S. 13–67): Der Vf. behandelt im ersten Teil (S. 13–42) das Privileg in der Kirche und im zweiten (S. 43–67) – leider nur in enger Anlehnung an die bereits 1917 erschienene Arbeit von D. Lindner – in der Kanonistik: Exemptio, Dispens, Plenitudo potestatis sind die Schlagworte, die hier leider genügen müssen. Deutlich ist das Fehlen eines vergleichbaren Beitrags für den legistischen Bereich zu spüren, denn z. B. hatte Weitzel auf die Immunität als Wurzel der Gerichtsprivilegien verwiesen; die Verbindung zur kirchlichen Immunität und zur Exemption sind offensichtlich. Vielleicht wird die nächste Tagung noch etwas genauer die spätantiken Wurzeln beleuchten: Konnte ein System wie das des sogenannten ‚spätantiken Zwangsstaates‘ vielleicht gar nicht anders denn durch Privilegien funktionabel gehalten werden? Dient es der Rechtssicherheit oder Herrschaftssicherung? Die Konsequenzen, die sich daraus für den Spannungsbogen „Recht und Gesetz“ gerade im MA ergeben, liegen auf der Hand. Sie werden hoffentlich in einem weiteren anregenden Tagungsband vorgestellt werden.

Jörg Müller